

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1918)
Heft: 11

Artikel: Eine Friedensversammlung der Feministen in Budapest
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mee, und sie wird unvermeidlich während des Krieges noch grösser werden und vielleicht noch für einige Zeit nach demselben. Da ihre Probleme ebenso gewissenhaft und vollständig gelöst werden müssen, wie die jener andern grossen Armee im Felde, so ist dies der Anfang einer Revolution, welche so weittragend sein wird wie jene, die jemals von den Menschen vollbracht worden ist — jene, durch welche die Volksschulen geschaffen und der geistige Reichtum von Jahrhunderten zum Erbteil auch der Kinder der Armen wurde.

Eine Friedensversammlung der Feministen in Budapest.

Am 25. September hielt der Frauenstimmrechtsverein eine Versammlung ab, die die Frage des Friedens zum Gegenstande hatte.

Ein zahlreiches und gediegenes Publikum spendete den Rednerinnen reichen Beifall, denn ihre Worte kamen aus tiefster Ueberzeugung und errangen sich unmittelbar den Weg zum Herzen aller Zuhörer. In ihrer Eröffnungsrede berief sich die Präsidentin Vilma Glücklich darauf; dass die Frauen schon seit Kriegsbeginn von starker Friedenssehnsucht erfüllt gewesen sind. Die Frage des Krieges und des Friedens berühre nicht zum wenigsten das Interesse der Frauen und müsse auch vom Gesichtspunkte der Mütter aus betrachtet werden. Als zweite Rednerin sprach Frau Oskar von Szirmay in ergreifenden, schlichten Worten über die Aufgabe, die der Frauen bei der Schliessung eines gerechten, allen Teilen genügenden Friedens harre. Wenn sich die Frauen der ganzen Welt mit der Bitte um Frieden erhöben, gäbe es wohl keine Macht, die das Wort der Frauen unwirksam machen könnte. Die ungarischen Mütter riefen die Mütter der ganzen Welt an, in denen sie keine Feinde sehen könnten, bloss Frauen, die alle gleichermaßen unter den grausamen Schicksalsschlägen des Krieges litten und sich nach Frieden sehnten wie sie. Mit glänzender Dialektik, geistreich und spannend setzte hierauf Rosa Bedy-Schwimmer auseinander, wie in der Friedensfrage die Frauen stets zu einem viel früheren Zeitpunkt zu denselben Resultaten gelangt seien, wie entsprechend später die Staatsmänner. Die Kriegshetzer, die nirgend das Volk hinter sich hätten, seien ein Haupthindernis des Friedens. Auch die Worte und die Taten der Staatsmänner deckten einander nicht immer, so dass die Völker das Vertrauen zu ihnen verlieren. Den Frieden müssten die Völker selber schliessen, und zu diesem Zwecke müssen sich alle Energien, die den Frieden wollen, zusammen und ihre Stimmen zu einem gewaltigen Chor vereinigen, der sich an die ganze Welt gleichzeitig wendet und das Treiben der Kriegshetzer übertönt. Hierauf beschloss die Versammlung, einen Aufruf an die Mütter zu richten, und nahm einen Beschlussantrag an, in dem unter anderem das Frauenwahlrecht reklamiert wird. (Pester Lloyd).

Die von der Versammlung beschlossene Resolution lautet:

Die vom Feministenverein für den 25. September 1918 ins alte ungarische Abgeordnetenhaus in Budapest einberufene Versammlung von Männern und Frauen beschliesst:

In Erkenntnis dessen, dass ein je früherer, weitere Kriege ausschliessender Friede durch den militärischen Sieg der einen oder der andern kriegsführenden Partei nicht zu erreichen sei, der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, dass nur die Völker selbst einen solchen herbeiführen können. Wenn die Verwüstungen des Krieges noch immer nicht aufhören, dann werden nicht bloss einzelne Länder, sondern die der ganzen Welt von der Gefahr bedroht, dass sich an den Brandstätten des äusseren Krieges der Funke der inneren Revolution entzündet und alles, was der äussere Brüderkrieg noch übrig gelassen, vom Feuer der Revolution vernichtet wird. Im Bewusstsein schwerer Verantwortlichkeit richtet daher die Versammlung an alle Schichten der Nation die Aufforderung, mit voller Kraft an die Beseitigung der Friedenshindernisse zu schreiten.

Im Bewusstsein dessen, dass eine sichere Zukunft sich nur auf den Weltbund der Nationen aufbauen lässt, fordert die Versammlung, dass jede Art von Verhandlung abgebrochen werde, die eine dem Weltbund widersprechende oder mit demselben unvereinbare Organisation vorbereitet; so zum Beispiel die wirtschaftliche und politische Zusammenschweissung von Mitteleuropa oder die Erledigung der südslavischen Frage, ohne dass die dabei interessierten Völker vorher befragt würden.

Da die Macht der Gewalt aufhören muss, damit in Zukunft die Rechtsordnung herrschen könne, fordert die Versammlung kategorisch die vollständige internationale Abrüstung der Wehrkraft zu Lande, auf dem Meere und in der Luft; dadurch wird die Organisation und Erhaltung nationaler Armeen überflüssig. Gleichzeitig fordert die Versammlung, dass das Schiedsgerichtsprinzip uneingeschränkt angenommen werde.

Da diese Verfüungen sich nur auf die Schulter der Völker stützen können, fordert die Versammlung von der Regierung und von dem Parlament: sie mögen durch Einreichung resp. Annahme eines Wahlrechtsgesetzes, das sich im Interesse der Demokratisierung von Ungarn auf sämtliche grossjährige Bürger des Landes erstreckt, die Sünde gutmachen, die durch das im Juli angenommene, reaktionäre Wahlrechtsgesetz gegen den Frieden der Nation und der Menschheit begangen wurde.

Die Versammlung beschliesst, sich mit zweifacher Bitte an den König zu wenden:

1. Er möge die Regierung beauftragen, im Sinne seiner Manifeste vom 28. April und 8. Mai 1917 sofort einen Gesetzesentwurf über das Frauenwahlrecht einzureichen.

2. Er möge einen Friedensrat einberufen, der unter dem Präsidium Seiner Majestät aus den sowohl im In- wie im Auslande anerkannten männlichen und weiblichen Friedensexpererten aller Schichten der Monarchie bestehen und über die Modalitäten der Beschleunigung des Friedens ebenso beraten möge, wie die Kriegsexperanten über die Fragen der Kriegsinteressen zu beraten pflegen.

Nur durch solche Friedensexperken können wir in Zukunft davor bewahrt werden, dass unter dem Namen „Friedensschlüsse“ Verträge wie jene von Brest Litowsk und Bukarest geschlossen werden, die den Keim neuer Kriege enthalten, und die bei Gelegenheit der allgemeinen Friedensverhandlungen unbedingt zu revidieren sind. Ein selcher Friedensrat hätte die Aufgabe, sorgsam über die Friedensinteressen zu wachen, während die Behörden bisher blos die Kriegsinteressen verteidigt haben.

Die Versammlung richtet an die politischen Parteien, die Arbeiterschaft und die Presse die Aufforderung, durch Vertretung dieser Forderungen sowohl im Parlament, als ausserhalb desselben, durch energischen Kampf gegen die Macht der Reaktion, die eine Verwirklichung derselben hindert, den kriegsführenden und neutralen Völkern zu beweisen, dass das ungarische Volk unerschütterlich entschlossen ist, Stellung zu nehmen für einen Frieden, der dem universellen Interesse der Menschheit entspricht, und gegen jeden, der egoistisch-nationalen oder wirtschaftlichen Interessen dient.

Das uneheliche Kind in Norwegen.

Durch ein neues Gesetz, das 1915 vom Parlament mit grosser Mehrheit angenommen wurde, ist die Lage des unehelichen Kindes in Norwegen bedeutend verbessert worden. Während früher der Vater nur unbedeutende Alimente zu bezahlen hatte und das Kind gar keine Erbansprüche an ihn besass, heisst es nun im neuen Gesetz: „Kinder, deren Eltern nicht ehelich verbunden sind, nehmen dem Vater wie der Mutter gegenüber die gleiche Stellung ein“. Das bedeutet:

- 1) dass das Kind das Recht (nicht die Verpflichtung) hat, den Namen des Vaters zu tragen. Zuerst wählt die Mutter den Namen für das Kind, und wenn dieses erwachsen ist, entscheidet es selbst.
- 2) Dass das Kind nach dem Vermögensstand des begüterten Elternteils erzogen werden soll.
- 3) Dass das Kind auf der väterlichen Seite erben soll, wie wenn es ehelich wäre.
- 4) Dass die Feststellung der Vaterschaft obligatorisch ist.

Jede Geburt muss angezeigt werden. Eine schwangere Frau sollte mindestens 3 Monate vor der Geburt der Hebamme mitteilen, wann sie das Kind erwartet, und wer dessen Vater ist. Die Hebamme hat dies sofort bei der Behörde zu melden. Falsche Angaben der Mutter werden mit Busse oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die Weigerung der Mutter, den Namen des Vaters innerhalb 14 Tagen nach der Geburt anzugeben, wird bestraft. Und wer ihr hilft, den Namen des Vaters zu verheimlichen, wird ebenfalls gebüßt. Wenn sie trotzdem den Namen nicht angibt, muss das Gericht andere Zeugen aufrufen, um die Vaterschaft festzustellen.

Sobald die Anzeige gemacht ist, werden die Alimente festgesetzt, die der Vater an Mutter und Kind zu bezahlen hat. Der Vater wird davon benachrichtigt; antwortet er

nicht, so wird vorausgesetzt, dass er die Vaterschaft anerkennt und die Verpflichtungen auf sich nimmt. Das ist so in den meisten Fällen. Leugnet er die Vaterschaft, so muss er innerhalb einer bestimmenden Frist an den Richter gelangen und verlangen, dass ein Prozess gegen die Mutter angehoben werde. Dies geschieht von Amtes wegen und ohne Kosten für beide Teile. Die Vaterschaft wird dann vom Gericht entschieden. Der Vater hat an den Unterhalt von Mutter und Kind beizutragen. Der Minimalbetrag an die Mutter beträgt rund 350 Fr. Diese Summe soll die Kosten der Geburt decken und über die Zeit hinweg helfen, da die Mutter das Kind stillt und nicht ihrer gewohnten Arbeit nachgehen kann. Durch das Gesetz wird der Mann in vielen Fällen veranlasst, das Mädchen zu heiraten, da er weiß, dass er doch das Kind anerkennen und erhalten muss. In solcher Weise verhilft das Gesetz dem Kinde zu einem wirklichen Heim. *)

Die Jugendbewegung und das geplante Reichs-Jugendwehrgesetz.

Die grosse Zeit, da die Jugend sich auf sich selbst be- sann, da sie den Kampf um eine eigene, persönliche Entwicklung, den Aufstieg zum Geistigen unternahm, liegt Jahre zurück. Die Jugendbewegung vermochte es kaum, Gegenwartsprobleme aufzunehmen, aber diese suchten die Jugend und versuchten es, ihr die Richtung eines vorgezeichneten Weges aufzuzwingen. Der Kampf um die Jugend ist neu entbrannt, aus dem die Jugend einst durch Selbsterziehung sich zu befreien begann.

Zwei diametrale Richtungen werden die bestimmenden für die kommende Zeit sein. Die eine, wo „Jugend sich dem Geist gelobt“, wo sie durch Selbsterziehung zur Selbstbefreiung, zum Erfassen einer vertieften Lebensform gelangt, und die andere, veräußerlichte und nach aussen und innen gebundene.

Rudolf Leonhard in seiner Schrift „Bemerkungen zum Reichs-Jugendwehrgesetz“ (Verlag Heinz Barger, Berlin) stellt die Bestrebungen in der Jugendbewegung, wie sie vor dem Kriege sich in einzelnen Gruppen Jugendlicher zu äussern begannen, den Problemen gegenüber, welche die Kriegsjahre mit sich bringen. Das innerste Wesen beider Wegleitungen wird sich fremd bleiben und wird sich niemals begegnen können. Einmal das übermächtige Wollen des jugendlichen Geistes, sich von der herkömmlichen Erziehungsform loszulösen, eigene Wege zu suchen, die der Entwicklung grössere Spannweite verheissen und die aufgezwungenen, von Jahrzehnten immer wieder übernommenen Formen in der Erziehung durch Selbsthilfe zu überwinden. Die Kriegszeit dagegen schafft Gesetze, die wohl der augenblickliche Zustand erfordert, die aber in logischer Folgerung nach dem Eintritt normaler Verhältnisse mit den einmal gefundenen und bereits eingeschlagenen Wegen der neuen Jugend in Konflikt geraten müssen. Die starre Form von Gesetzen wird nicht ohne weiteres Klar-

*) Nach einem Artikel von Fru Anker in „The Common Cause“ vom 11. Oktober 1918.